

3856/AB XXI.GP

Eingelangt am: 12.07.2002

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gabriele Binder, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Strafe und psychologische Betreuung von Sexuältätem" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu1:

§ 56 StVG ordnet an, dass Strafgefangene im Zuge des Strafvollzugs auch erzieherisch zu betreuen sind. Soweit dies zur Erreichung des erzieherischen Zweckes der Freiheitsstrafe zweckmäßig erscheint, hat diese Betreuung gemäß § 56 Abs. 2 StVG auch psychohygienische und psychotherapeutische Maßnahmen zu umfassen. Da eine solche begleitende psychologische Betreuung im Fall eines Strafgefangenen, der wegen der wiederholten Begehung von schweren Sexualdelikten verurteilt worden ist, nicht nur als zweckmäßig, sondern geradezu als notwendig anzusehen ist, wären vom Leiter der zum Strafvollzug bestimmten Anstalt im Rahmen des Vollzugsplans geeignete Betreuungsmaßnahmen festzulegen.

Seit 1998 werden Insassen, die wegen eines Sexualdeliktes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, flächendeckend innerhalb sämtlicher Justizanstalten erfasst und ihnen nach Möglichkeit Beratung und Betreuung durch die Therapeutischen Dienste angeboten. Dies betrifft auch die Weiterführung von Betreuungsmaßnahmen nach Haftentlassung durch externe Beratungsstellen (zB Forensische Nachbetreuungsambulanzen, Verein "Neustart", "Männerberatungsstellen" etc.).

Mit 1.1.2002 wurde in der Außenstelle Floridsdorf der Justizanstalt Wien-Mittersteig eine Zentrale Dokumentations-, Koordinations- und Begutachtungsstelle für Sexualdelinquenten eingerichtet, in welcher von Sachverständigen sowohl die individuelle Gefährlichkeit von Sexualdelinquenten als auch das konkrete Rückfallsrisiko eingeschätzt wird. Auf dieser Grundlage werden sodann auf den einzelnen Strafgefangenen zugeschnittene Behandlungspläne und Vollzugsempfehlungen ausgearbeitet.

Durch diese vollzugsinterne Begutachtungsstation, die zusätzlich zu der bereits in der Justizanstalt Wien-Mittersteig seit über einem Jahrzehnt bestehenden Begutachtungsstation für den Maßnahmenvollzug gem. § 21 Abs. 2 StGB eingerichtet wurde, werden innerhalb des österreichischen Strafvollzuges sämtliche Sexualdelinquenten erfasst und für mögliche therapeutische Maßnahmen - die jedoch nur auf freiwilliger Basis erfolgen können - vorbereitet.

Zusätzlich hat das Bundesministerium für Justiz in den Bundesländern Wien (Forensische Nachbetreuungsambulanz "FRANZ" in Wien), Steiermark (Forensische Nachbetreuungsambulanz "FONAST" in Graz), Oberösterreich (Forensische Nachbetreuungsambulanz "FORAM" in Linz) und Tirol (forensisch-psychiatrische Ambulanz in der Univ. Klinik Innsbruck) Nachbetreuungsambulanzen für entlassene Sexualstraftäter und Maßnahmenuntergebrachte (§ 21 StGB) eingerichtet, die auch für ambulante Maßnahmen innerhalb des Vollzuges zur Verfügung stehen.

Die Leistungen dieser Ambulanzen werden direkt mit dem Bundesministerium für Justiz verrechnet.

Im Zuge dieser vollzugsinternen und externen Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen werden die hiefür notwendigen Dienste unter Hinzukauf externer Therapieleistungen sukzessive ausgebaut und erweitert.

Zu 2:

Eine "österreichische" Rückfallsstatistik bezüglich dieses Personenkreises wird nicht geführt. Internationale Statistiken zeigen, dass bei Vergewaltigern die Rückfallrate in etwa zwischen 10 und 20 % liegt. Je häufiger jemand bereits wegen eines Sexualdeliktes verurteilt wurde, desto wahrscheinlicher ist ein Rückfall nach Beendigung der Haftstrafe. Bei sexuellem Kindesmissbrauch ist die Rückfallgefahr höher. Sie liegt - je nach Vorliegen verschiedener psychiatrischer Störungen - etwa bei 20 bis 40 %.

Eine Sonderauswertung österreichischer Strafregisterdaten zur Legalbewährung nach Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB (zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher) einerseits und aus dem Strafvollzug (Normalvollzug) nach verbüßten Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr andererseits hat folgende Wiederverurteilungsraten (innerhalb von fünf Jahren) der in den Jahren 1988 bis 1992 entlassenen Sexualstraftäter ergeben:

| | Normalvollzug | | Maßnahme nach § 21 Abs. 2 | |
|---|---------------|---------------|---------------------------|---------------|
| | N | % | N | % |
| Entlassene Sexualstraftäter | 422 | | 42 | |
| Davon wiederverurteilt | 226 | 53,6 % | 17 | 40,5 % |
| Davon einschlägig wiederverurteilt | 34 | 8,1 % | 4 | 9,5 % |

Diese Daten zeigen, dass zwar die allgemeine Wiederverurteilungsrate (wegen strafbarer Handlungen jeder Art) beträchtlich, die Wiederverurteilung wegen einschlägiger Straftaten (Sexualdelikte) jedoch geringer war als erwartet, nämlich unter 10 % lag. (Eine genaue wissenschaftliche Darstellung der Ergebnisse dieser Datenauswertung wird demnächst im "Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 2001" erscheinen.)

Zu 3:

Die Einrichtung der zu 1. erwähnte Zentralen Dokumentations-, Koordinations- und Begutachtungsstation für Sexualdelinquenten soll dazu beitragen, die Rückfallsquote von Sexualdelinquenten zu verringern.

Darüber hinaus wurde mit dem am 1.1.2002 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130, die Möglichkeit geschaffen, die im Fall einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung festgesetzte Probezeit zu verlängern, wenn der Rechtsbrecher Weisungen (etwa die, sich einer psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen) nicht befolgt oder sich beharrlich dem Einfluss seines Bewährungshelfers entzieht. Im Fall der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 StGB) kann die Probezeit bei Vorliegen besonderer Gründe auch wiederholt verlängert werden. Diese Maßnahmen stellen Druckmittel dar, mit welchen als be-

handlungsbedürftig und rückfallsgefährdet erkannte Straftäter zur Einhaltung ihrer Therapieweisungen angehalten werden sollen.

Zu 4:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich die Gewährung von Vollzugslockierungen im Strafvollzug und die (gerichtlichen) Entscheidungen über die bedingte Entlassung nach einer individuellen Beurteilung insbesondere der Gefährlichkeit des Verurteilten und des Rückfallsrisikos richten, wobei in schweren Fällen wie dem in der Anfrage erwähnten ein besonders strenger Maßstab angelegt zu werden pflegt. Ein Unterschied in der Strafdauer zwischen 14 und 15 Jahren fällt demgegenüber in der Praxis kaum ins Gewicht.

Allgemein und ohne Bezug auf den Anlassfall - den ich als Entscheidung unabhängiger Richter nicht kommentiere - stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

§ 46 StGB normiert die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe: Ist anzunehmen, dass es nicht der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, so ist ihm der Rest der Strafe grundsätzlich nach der Hälfte der verbüßten Strafzeit bedingt nachzusehen. Nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit ist ein Rechtsbrecher bedingt zu entlassen, es sei denn, dass besondere Gründe befürchten lassen, dass er in der Freiheit weitere strafbare Handlungen begehen werde. Bei der Entscheidung über eine bedingte Entlassung ist u.a. auch zu berücksichtigen, ob es aus besonderen Gründen der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Die Herabsetzung einer Freiheitsstrafe von 15 auf 14 Jahre bedeutet, dass ein Rechtsbrecher bei positiver Prognose frühestens nach Verbüßung von sieben Jahren statt nach siebeneinhalb Jahren bedingt entlassen werden kann. Ist die Prognose nicht ausreichend günstig, kommt die bedingte Entlassung - abgesehen vom Vorliegen besonderer Gründe - nach neun Jahren und vier Monaten statt nach zehn Jahren in Betracht.

Die §§ 99 und 99a StVG stellen für die Zulässigkeit einer Unterbrechung der Freiheitsstrafe bzw. eines Ausgangs von nicht besonders gefährlichen Straftätern zur Regelung wichtiger persönlicher Angelegenheiten und zur Aufrechterhaltung familiärer Bindungen darauf ab, ob die noch zu verbüßende Strafzeit drei Jahre nicht über-

steigt. Die Herabsetzung einer Freiheitsstrafe von 15 auf 14 Jahre bedeutet, dass einem Rechtsbrecher diese Formen des Kontakts mit der Außenwelt unter Umständen um ein Jahr früher gewährt werden können, wenn auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Die nach § 126 StVG für den Strafvollzug in gelockerter Form bestehenden Möglichkeiten der Gewährung eines vorübergehenden Verlassens der Anstalt sind von der Höhe der verhängten zeitlichen Freiheitsstrafe unabhängig und dürfen vom Anstaltsleiter nur dann gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Strafgefangene die Lockerungen nicht missbrauchen werde. Die Herabsetzung einer Freiheitsstrafe von 15 auf 14 Jahre hat darauf somit keinen Einfluss.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Herabsetzung einer Freiheitsstrafe von 15 auf 14 Jahre auf allfällige Amnestiegesetze von nennenswertem Einfluss ist.

Auch die jährlich durchgeführten Gnadenaktionen aus Anlass des Weihnachtsfestes (sog. "Weihnachtsamnestie") sehen in der Regel nur eine Begnadigung von Verurteilten vor, die wesentlich kürzere Freiheitsstrafen bzw. Strafreste verbüßen. Im Übrigen sind gemäß langjähriger Praxis all jene Personen von diesen Gnadenaktionen ausgeschlossen, die (u.a.) Strafen wegen Verbrechen oder Vergehen nach den §§ 201 bis 208 und 210 bis 217 StGB verbüßen.

Zu 5:

Die für Eigentumsdelikte einerseits und Delikte gegen Leib und Leben andererseits verhängten konkreten Strafen berücksichtigen die nach den allgemeinen gesetzlichen Kriterien für die Strafzumessung zu beachtenden Umstände des Einzelfalls. Im allgemeinen werden Delikte gegen Leib und Leben und Sexualdelikte in den letzten Jahren strenger bestraft als früher. Die konkrete Strafhöhe ergibt sich bei vielen Verurteilungen wegen Eigentumsdelikten insbesondere auch aus der Berücksichtigung einschlägiger Vorstrafen, die in anderen Deliktsbereichen weniger häufig sind.

Die parlamentarische Enquetekommission "Die Reaktionen auf strafbares Verhalten in Österreich, ihre Angemessenheit, ihre Effizienz, ihre Ausgewogenheit" ist in diesem Punkt zu folgender Schlussfolgerung gelangt:

"In Übereinstimmung mit dem Wertewandel in der Gesellschaft könnte die Entwicklung der letzten Jahre in Gesetzgebung und Judikatur, Vermögensdelikte weniger

streng und Gewalt- sowie Sexualdelikte strenger zu bestrafen, der Grundtendenz nach behutsam fortgesetzt werden."